

Informationen für Tankinhaber

1. Allgemeines

Kontinuierliche technische Verbesserungen bei Tankanlagen und ein gesteigertes Umweltbewusstsein haben Anzahl und Auswirkungen solcher Unfälle inzwischen um den Faktor 10 verringert. Heute ereignet sich jährlich nur noch 1 Unfall auf 10'000 Anlagen. Dank des Fortschritts im Bereich der Tank-Bautechnik und der Tankausrüstung konnten die Vorschriften vereinfacht und auf das Wesentliche beschränkt werden.

Was ist meine Pflicht?

Funktionskontrollen: Leckanzeigegeräte bei doppelwandigen Tanks oder Rohrleitungen müssen alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Es bestehen noch ältere einwandige erdverlegte Tanks, die durch ein spezielles Leckanzeigegerät (Vollvakuum-Gerät) gesichert sind. Hier ist eine Funktionskontrolle jedes Jahr durchzuführen.

Kontrolle von Heizöltanks: Bestimmte Heizöltanks müssen alle 10 Jahre von einer fachkundigen Person kontrolliert werden - Kontrolle heisst in der Regel eine Sichtkontrolle von Tank, Rohrleitung und Schutzbauwerk sowie eine Funktionskontrolle des Fühlers der Abfüllsicherung!

Was kann repariert werden, was darf ersetzt werden?

Funktionskontrollen: Solange ein Leckanzeigegerät zuverlässig repariert und Bestandteile ersetzt werden können ist ein Austausch des gesamten Gerätes nicht nötig. Muss allerdings das ganze Gerät ersetzt werden ist dies nur bei doppelwandigen Tanks oder Rohrleitungen gestattet.

Einwandige erdverlegte Tanks müssen in einem solchen Fall den heutigen Vorschriften angepasst werden (Einbau einer Innenhülle), was aber in der Regel für den Inhaber langfristig billiger ist. Diese Massnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung des Kantons oder sind dem Kanton zu melden (Änderungen von Tankanlagen sind bewilligungs- oder meldepflichtig!).

Kontrolle von Schutzbauwerken (Auffangwannen): Das Schutzbauwerk (nach Stand der Technik) ist nur für Notfälle vorgesehen. Vereinzelt Risse lassen sich deshalb mit einfachen Mitteln genügend reparieren. Eine teure Sanierung (vollflächige Abdichtung) ist nur in seltenen Fällen nötig und bedarf einer Bewilligung des Kantons oder ist dem Kanton zu melden (Änderungen von Tankanlagen sind bewilligungs- oder meldepflichtig!).

Was sind meine Rechte?

Funktionskontrollen:

- Die Wahl der fachkundigen Person ist unabhängig von der Gerätemarke;
- Die fachkundige Person muss die allfälligen Mängel zeigen und erklären;
- Es lohnt sich mehrere Vergleichsofferten einzuholen.

Kontrolle von Heizöltanks:

- Die fachkundige Person muss die allfälligen Mängel zeigen und erklären;
- Ich kann mich vor aufwändigen Reparaturen oder Sanierungen bei der kantonalen Fachstelle über meine Möglichkeiten informieren;
- Bei grösseren Mängeln erhalte ich vom Kanton angemessene Fristen für deren Behebung;
- Reparaturen müssen nicht zwingend gleichzeitig mit der Kontrolle durchgeführt werden – es lohnt sich mehrere Vergleichsofferten einzuholen;
- Vor einer Kontrolle muss der Tank nicht entleert werden.

2. Tanktechnik

Moderne Tanktechnik hat weniger staatliche Kontrolle zur Folge. Für sie als Eigentümer einer Tankanlage bedeutet dies aber nicht, dass Sie Ihrer Verantwortung entzogen wurden. – Im Gegenteil!

Die Vorschriften verlangen von Ihnen als Eigentümerin oder Eigentümer einer Tankanlage ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Ihrer Anlage. Sie sind verantwortlich dafür, dass diese tadellos funktioniert und keine Gefahr für die Gewässer darstellt. Mit der Delegation der Verantwortung konnte ein Stück weit der bisher erhebliche und kostspielige Kontrollaufwand – vor allem bei Kleintankanlagen – spürbar reduziert werden. Vom Abbau staatlicher Kontrollen und Vorschriften sind hauptsächlich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kleintankanlagen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen sowie von weiteren Tankanlagen ausserhalb der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche betroffen.

Verluste, die keine Verluste bewirken dürfen

Bei sämtlichen Neuanlagen ab dem 1. Januar 1999 muss sichergestellt sein, dass *ein allfälliges Leck möglichst rasch erkannt werden kann und dass ausfliessendes Öl nicht ins Erdreich eindringt oder in Gewässer gelangt.*

In Fachkreisen nennt man diese tankbauliche Massnahme «Leichtes Erkennen und Zurückhalten».

Das «Leichte Erkennen und Zurückhalten» von Flüssigkeitsverlusten wird folgendermassen realisiert:

- *Freistehende Tanks* stehen in einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall oder in einem dichten Schutzbauwerk aus Beton;
- *Erdverlegte Tanks* verfügen über Doppelwände, die automatisch auf Lecks überwacht werden.

3. Pflichten

Bewilligungs- und Meldepflicht

Das Erstellen und Ändern von Tankanlagen unterliegt grundsätzlich einer Bewilligungs- oder einer Meldepflicht.

Wenn Sie gedenken, eine Tankanlage aufzustellen oder abzuändern, brauchen Sie hierzu eine Bewilligung der kantonalen Behörde (Tankanlagen in Grundwasserschutzzonen sowie grössere Tankanlagen in den besonders gefährdenden Gewässerschutzbereiche) oder müssen Sie diese nach ihrer Erstellung der kantonalen Behörde melden (übrige Tankanlagen).

Bewilligungspflicht

- Sie reichen bei der zuständigen Behörde ein *Gesuch* ein.
- Sie vergewissern sich, bevor die Anlage erstellt oder abgeändert wird, dass eine entsprechende *Bewilligung* vorliegt und sorgen dafür, dass die darin festgehaltenen *Auflagen* eingehalten werden.
- Sie lassen den Tank *erst füllen*, wenn die Auflagen der Bewilligung erfüllt sind.

Meldepflicht

- Nachdem Sie eine Tankanlage durch Fachleute erstellen liessen, melden Sie diese der zuständigen Behörde mit Bekanntgabe ihrer Merkmale und ihres Standortes. *Gleichzeitig bestätigen Sie, dass ihre Tankanlage vollumfänglich den massgeblichen Vorschriften entspricht!*
- Merken Sie sich: Die Behörde vergewissert sich mittels Stichproben der Richtigkeit solcher Meldungen.

Kontrolle

Vertrauen ist gut – (Selbst-) Kontrolle ist besser!

Trotz dem durchaus angebrachten Vertrauen in die moderne Tank-Technik müssen Tankanlagen von Zeit zu Zeit eingehend kontrolliert werden. Wichtige periodische Kontrollen werden in den Vorschriften vom Staat vorgeschrieben.

Da Sie als Inhaber vollumfänglich für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung Ihrer Anlage verantwortlich sind, sollten Sie sich aber nicht nur auf die staatlich vorgeschriebenen Kontrollen verlassen, *sondern sich angewöhnen, regelmässig selber Ihre Anlage zu überprüfen: Funktioniert die Anlage einwandfrei? Sind Tank und Rohrleitungen noch dicht?*

Selbstkontrolle:

- *Geruchskontrolle:* Riecht es stärker nach Öl als auch schon?
- *Sichtkontrolle:* Steht der Tank schief? Hat der Tank Risse, Beulen? Hat es in der Auffangwanne Flüssigkeit oder anderes Material?
- *Tastkontrolle:* Hat es Öl an den Rohrleitungen?
- *Verbrauchskontrolle:* Habe ich mehr Öl verbraucht als im Vorjahr, was nicht mit der kälteren Witterung erklärbar wäre?

Staatlich vorgeschriebene Kontrollen

Neben den Kleintankanlagen gibt es Anlagen, die von ihrer Bau- und Konstruktionsart her komplexer sind (mittelgrosse Tankanlagen). Sie zeichnen sich durch ein grösseres Fassungsvermögen aus und sind meist mit einer *Füllsicherung*, die ein Überfüllen des Tanks verhindert, ausgerüstet. Erdverlegte Tanks werden zudem mit einem *Leckanzeigesystem* überwacht.

Die Leckanzeigesysteme müssen in regelmässigen Zeitabständen von einer fachkundigen Person anlässlich einer Funktionskontrolle geprüft werden.

Alle 10 Jahre hat zudem eine gründliche Kontrolle der gesamten Anlage durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Staatlich vorgeschriebene Kontrollen:

Kontrolle der Tankanlagen und periodische Funktionskontrolle der Leckanzeigesysteme:

- *Bewilligungspflichtige Tankanlagen:* Kontrolle alle 10 Jahre
- *Leckanzeigesysteme* für doppelwandige Tanks und Rohrleitungen alle 2 Jahre
- *Leckanzeigesysteme* für einwandige Tanks und Rohrleitungen 1x jährlich

4. Unterhalt und Betrieb

Befüllen von Tankanlagen

- Um jeglichen Problemen vorzubeugen wird den Inhabern empfohlen, Verwaltern, Ölhändlern und Öllieferanten die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Die Ölunfälle sind kostspielig und ärgerlich: Einsatz der Ölwehr, Überlaufen in die Auffangwanne, Gewässerverschmutzungen, Verunreinigungen, Gestank usw. «Vorbeugen ist besser als heilen.»
- Der Tank darf nur befüllt werden, wenn die Anlage in Ordnung ist. Das heisst insbesondere, dass die Anlage abgenommen, bzw. gemeldet und – bei den bewilligungspflichtigen Anlagen – die fällige Tankkontrolle durchgeführt wurde.
- Vor der Bestellung von Heizöl, empfiehlt es sich die vorhandene Ölreserve mittels Messstab auf dem Tank zu ermitteln und wieviel Öl maximal bestellt werden soll (= Nutzvolumen minus vorhandene Ölreserve). Als Vorsichtsmassnahme empfiehlt es sich zum Beispiel den Tank nicht ganz bis zum höchstzulässigen Füllstand zu füllen.
- Der Öllieferant muss Zugang zum Tank haben, so dass er am Liefertag exakt ermitteln kann wieviel Öl im Tank noch Platz hat.

- Bei mittelgrossen Tanks muss der Öllieferant den Fühler an das Steuergerät (auf dem Tankfahrzeug) anschliessen. Wenn das Steuergerät eine Störung anzeigt darf nicht befüllt werden.
- Der Öllieferant muss den Füllvorgang persönlich überwachen. Nötigenfalls muss die Pumpenleistung reduziert werden. Der Öllieferant muss den Füllvorgang spätestens beim höchstzulässigen Füllstand manuell unterbrechen. Die Abfüllsicherung spielt lediglich die Rolle einer Notsicherheit.

Kontrolle der Tankanlagen

- Nur diejenigen Tankanlagen, welche *mit einer Bewilligung der Behörde erstellt werden dürfen*, d.h. die mittelgrossen Tankanlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen sowie die Kleintankanlagen in Grundwasserschutzzonen, müssen alle 10 Jahre von einer fachkundigen Person kontrolliert werden.
- Sollte die Kontrolle – welche zum Zweck hat, Betriebsschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen – ergeben, dass Ihre Tankanlage gravierende Mängel aufweist, sind Sie aufgefordert, diese durch eine fachkundige Person beheben zu lassen. Sie wissen es ja bereits: Diese Verantwortung liegt bei Ihnen.
- Ältere, genau bezeichnete Anlagen, die nicht (mehr) dem heute vorausgesetzten Standard entsprechen (erdverlegte einwandige Tanks), müssen anlässlich der Kontrolle geleert und anschliessend von innen gereinigt und kontrolliert werden, damit zuverlässig beurteilt werden kann, ob die Tankwände irgendwelche bedrohliche Schäden aufweisen.
- *Kleintankanlagen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen unterstehen keiner Kontrollpflicht.* Hier tragen Sie die alleinige Verantwortung dafür, dass die Anlage dicht und funktionstüchtig bleibt.

Umfang der Kontrolle:

- Kontrolle, ob der Tank und das Schutzbauwerk (Auffangwanne) dicht ist. Es handelt sich hierbei um eine Sichtkontrolle, die mit relativ geringem Aufwand erfolgt, aber einiges an Fachwissen voraussetzt.
- Kontrolle, ob die Rohrleitungen dicht sind.
- Kontrolle, ob die Druckausgleichsleitung und der Fühler der Abfüllsicherung funktionieren.
- Nur bei erdverlegten einwandigen Tanks (bis 2014 zulässig) schreiben die Vorschriften eine Innenreinigung vor!

Ausserbetriebsetzung

- Eines Tages möchten Sie Ihre Tankanlage nicht mehr weiterbetreiben, weil Sie beispielsweise eine neuere, modernere anzuschaffen gedenken oder weil Sie auf erneuerbare oder alternative Energien umsteigen wollen.
- Es kann aber auch sein, dass die zuständige Behörde das Stilllegen einer Anlage verlangt, weil diese beispielsweise defekt ist und nicht mehr repariert werden kann.
- In all diesen Fällen müssen Sie eine *fachkundige Person mit dem Ausserbetriebsetzen Ihrer Tankanlage beauftragen*.
- Anschliessend melden Sie das erfolgte Stilllegen der Tankanlage der zuständigen Behörde.